

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1487

vom 20. September 2005

Gemeinde Lupsingen, Mutation "Aufhebung Quartierplan Leimen" zu den Zonenvorschriften Siedlung und zum Zonenplan Landschaft, Revision des Lärm-Empfindlichkeitsstufenplans.

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Lupsingen hat am 9. Juni 2005 die Mutation "Aufhebung Quartierplan Leimen" zu den Zonenvorschriften Siedlung und zum Zonenplan Landschaft sowie die Revision des Lärm-Empfindlichkeitsstufenplans beschlossen. Es handelt sich dabei um die Aufhebung der Quartierplanvorschriften, welche aufgrund ihrer Überalterung vielfach Anlass zu Ausnahmeanträgen im Baubewilligungsverfahren gaben.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 19. August 2005 unterbreitet der Gemeinderat Lupsingen die oben genannten Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Formell- und materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt. Redaktionell ist zu bemerken, dass der vorliegende Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan entsprechend dem Beschrieb im Planungsbericht kein Mutationsplan sondern eine Neufestlegung darstellt. Der Titel dieser Pläne wird entsprechend korrigiert. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ://:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Lupsingen am 9. Juni 2005 beschlossene Mutation "Aufhebung Quartierplan Leimen" zu den Zonenvorschriften Siedlung und zum Zonenplan Landschaft sowie die Revision des Lärm-Empfindlichkeitsstufenplans werden genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 41/ZPS/1/2 und 41/ZPL/1/4 (Mutation "Aufhebung Quartierplan Leimen" zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft), 41/ZRS/2/1 (Mutation "Aufhebung Quartierplan Leimen" zum Zonenreglement Siedlung) und 41/LES/2/0 (Lärm-Empfindlichkeitsstufen) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
 3. Mit dem vorliegenden Beschluss werden der Quartierplan Leimen (Inventarnummer 41/QP/1/0), das Quartierplanreglement Leimen (Inventarnummer 41/QR/1/0) inkl. deren Mutationen sowie der Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan (Inventarnummer 41/LES/1/0) aufgehoben.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Lupsingen, Liestalerstrasse 14, 4419 Lupsingen
- Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Postfach, 4450 Sissach
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Rheinstr. 27, 4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat
- Amt für Raumplanung (19)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:
W. Mundschin